

## **Ausführungsbestimmungen: Ausbildungseinheiten / Selbständige Arbeit**

### **Grundlagen**

- Allgemeine Ausführungsbestimmungen zur Lehrabschlussprüfung
- Art. 6, Abs. 4 Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Kauffrau/Kaufmann vom 24. Januar 2003: "Der Unterricht umfasst weiter mindestens drei Ausbildungseinheiten. Die Ausbildungseinheiten dienen der Behandlung von grösseren fächerübergreifenden Themen oder betrieblichen Prozessen. Sie fördern das selbständige Arbeiten der Lernenden."
- Art. 15, Abs. 3 Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Kauffrau/Kaufmann vom 24. Januar 2003: "Schulische Lehrabschlussprüfung":
  - Basisbildung: Ausbildungseinheiten:  
Während der Ausbildungsdauer sind mindestens drei Ausbildungseinheiten zu bearbeiten. Der Mittelwert aller durchgeführten Ausbildungseinheiten bildet die Fachnote.
  - Erweiterte Grundbildung: Ausbildungseinheiten und selbständige Arbeit:
    1. Ausbildungseinheiten: Während der Ausbildungsdauer sind mindestens drei Ausbildungseinheiten zu bearbeiten. Der Mittelwert aller durchgeführter Ausbildungseinheiten bildet die Positionsnote "Ausbildungseinheiten".
    2. Selbständige Arbeit: Im letzten Lehrjahr bearbeitet die zu bildende Person selbständig eine Aufgabe, die mehrere Kernkompetenzen umfasst. Sie hat beim Thema eine Wahlmöglichkeit. Gruppenarbeiten sind möglich. Zusätzlich kann eine mündliche Prüfung über die selbständige Arbeit durchgeführt werden. Die Bewertungen der selbständigen Arbeit bilden die Positionsnote.
    3. Bei der Berechnung der Fachnote zählt die Positionsnote "Ausbildungseinheiten" doppelt.
- Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Kauffrau/Kaufmann vom 24. Januar 2003, Teil C Systematik der Prüfungselemente

## Ausführungsbestimmungen

### 1. Inhalt, Umfang und Organisation

#### 1.1. Ausbildungseinheiten

Ausbildungseinheiten sind handlungs- und problemorientiert und schulen alle drei Ebenen des Kompetenzenwürfels.

Eine Ausbildungseinheit umfasst 10 bis 20 Lektionen. Sie findet im Rahmen der ordentlichen Unterrichtszeit statt. Jede Ausbildungseinheit führt zu einer Positionsnote.

Zwei Ausbildungseinheiten können mit einer gemeinsamen Aufgabenstellung aus verschiedenen Lernbereichen zusammengefasst und gleichzeitig durchgeführt werden. Es werden zwei Positionsnoten ausgewiesen.

#### 1.2 Selbständige Arbeit (nur E-Profil)

Die selbständige Arbeit wird von den Lernenden eigenverantwortlich durchgeführt. Sie orientiert sich am Leistungsziel-Katalog und deckt mehrere Dispositionsziele aus mehreren Leitideen ab.

Ergebnis der selbständigen Arbeit ist ein bewertbares Produkt. Der Arbeitsprozess kann mitbewertet werden.

Die selbständige Arbeit erstreckt sich über eine Dauer von maximal vier Monaten und umfasst ca. 30 Lektionen. Davon stehen insgesamt ca. 10 Lektionen der ordentlichen Unterrichtszeit zur Verfügung. Die Planung erfolgt im Rahmen der ordentlichen Unterrichtszeit, die Recherchierung, Informationsaufarbeitung und Fertigstellung im Rahmen von Hausaufgaben.

### 2. Arbeitsauftrag

Der Arbeitsauftrag regelt Zielsetzung, Aufgabenstellung und Leistungsbeurteilung. Er wird den Lernenden im Voraus abgegeben (beispielhaft vgl. Anhang 1 und 2).

### 3. Art und Bekanntgabe der Note

Die Noten der Ausbildungseinheiten resp. der selbständigen Arbeit werden in den entsprechenden Semesterzeugnissen ausgewiesen.

### 4. Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. September 2006 in Kraft.

Bern, 22. März 2006  
Prüfungskommission für die ganze Schweiz